

Pflegezeiten in der Rentenversicherung

Christin Czaplicki, Lara M. Espeter, Dr. Wolfgang Keck

Personen, die einen Angehörigen pflegen, sind unter bestimmten Voraussetzungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) pflichtversichert. Auf der Grundlage einer Analyse der Zugänge in eine Altersrente im Jahr 2016 wird dargestellt, wer wie viele Pflegezeiten aufweist und welche Rentenanwartschaften sich daraus ergeben. Gerade Personen, die insgesamt nur geringe Anwartschaften erworben haben, können durch die Pflichtversicherungszeiten als Pflegeperson ihre Renten deutlich aufbessern.

1. Einleitung

Als im Jahr 1995 die soziale Pflegeversicherung (PflegeV) als fünfter Zweig des Sozialversicherungssystems in Deutschland eingeführt wurde, galt es nicht nur, pflegebedürftige Menschen besser zu unterstützen, sondern auch pflegende Angehörige sollen gefördert und ihre Leistungen anerkannt werden. U. a. wurde die Versicherungspflicht in der gesetzlichen RV für Pflegepersonen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) eingeführt. Unter bestimmten Voraussetzungen werden seit 1995 von den Pflegekassen Beiträge zur RV für pflegende Angehörige entrichtet, die einen Pflegebedürftigen im häuslichen Umfeld nicht erwerbsmäßig pflegen.

Bei den Personen, die aktuell einer Altersrente zugegangen sind, ist es mittlerweile möglich, den Umfang und die Bedeutung der Beiträge für Zeiten der Pflege für die Rentenhöhe zu bestimmen. In der Mehrzahl sind Personen 45 Jahre und älter, wenn sie die Pflege eines Angehörigen übernehmen¹. Deshalb ist bei den Altersrentenzugängen des Jahres 2016 davon auszugehen, dass die Pflegetätigkeit sich weitgehend auf den Zeitraum nach Einführung der sozialen Pflegeversicherung bezieht und somit unter die Versicherungspflicht für Pflegepersonen fällt.

Mit der Erhebung der Vollständigen Versichertenleben (VVL) können die Versicherungsbiographien der Rentenzugänge eines Jahres ausgewertet wer-

den. Das erlaubt es uns, eine detaillierte Analyse der Versicherungszeiten von Pflegepersonen durchzuführen. In den folgenden Abschnitten soll ein Überblick gegeben werden, welche Personen im Rentenzugang 2016 wie viele Zeiten der RV als Pflegeperson aufweisen und welche Rentenansprüche sich aus den Pflegezeiten ableiten. Bevor die empirischen Befunde dargelegt werden, erfolgt eine kurze Zusammenfassung des Leistungsportfolios für pflegende Angehörige in der gesetzlichen RV.

2. Leistungen der Rentenversicherung für Pflegepersonen

Mit der Einführung der sozialen PflegeV wurde auch die Versicherungspflicht von Pflegepersonen in der gesetzlichen RV geregelt. Pflegepersonen sind „Personen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 in seiner häuslichen Umgebung pflegen.“ (§ 19 SGB XI). Nicht alle Pflegepersonen erhalten allerdings Leistungen zur sozialen Sicherung. Beiträge zur gesetzlichen RV werden nur gezahlt, wenn die Pflegeperson „eine oder mehrere pflegebedürftige Personen wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regel-

mäßig mindestens zwei Tage in der Woche, pflegt“² (§ 19 SGB XI) und „regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist.“ (§ 44 SGB XI).

Die Feststellung der Beitragspflicht und die Beitragsentrichtung erfolgt durch die Pflegekasse, bei der die pflegebedürftige Person ihre Leistungen erhält. Die Höhe der Beiträge der Pflegekassen für Pflegepersonen bestimmt sich aus dem Umfang der Pflegebedürftigkeit und der geleisteten Pflege. Bis Ende 2016 waren die maßgeblichen Kriterien die Pflegestufe und die von der Pflegeperson in der Woche aufgewendete Pflegezeit. Je höher die Pflegestufe und je länger die Pflegezeit, desto höher fiel die Beitragsleistung der Pflegekassen aus. Die Höhe der Beitragszahlungen bemisst sich aus der Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IV). Die Bezugsgröße des aktuellen Kalenderjahres bestimmt sich durch das durchschnittliche Jahresarbeitsentgelt der Versicherten in der gesetzlichen RV³.

Christin Czaplicki ist Mitarbeiterin im Bereich Entwicklungsfragen der sozialen Sicherheit und Altersvorsorge der Deutschen Rentenversicherung Bund. Lara M. Espeter studiert Soziologie an der TU Berlin und ist Mitarbeiterin von Prof. Dr. Nina Baur. Sie war Praktikantin am Forschungsdatenzentrum der Rentenversicherung (FDZ-RV). Dr. Wolfgang Keck ist Mitarbeiter des FDZ-RV.

¹ Keck (2012): Die Vereinbarkeit von häuslicher Pflege und Beruf. Verlag Hans Huber, Bern.

² In den Fassungen von § 44 SGB XI vor dem 1.1.2017 waren 14 Stunden wöchentliche Pflege Voraussetzung. Dafür gab es keine Festlegung auf die Verteilung der Pflegezeit auf mindestens 2 Tage in der Woche.

³ Es gibt eine eigene Bezugsgröße im Beitrittsgebiet (Bezugsgröße Ost), die letztlich durch die Anwendung der Umrechnung gem. Anlage 10, SGB VI zu allenfalls leichten Verschiebungen der für die Pflegeperson gutgeschriebenen Entgeltpunkte führen kann. Allerdings werden für Pflegepersonen im Beitrittsgebiet Entgeltpunkte Ost gewährt.

Tabelle 1: Rentenanwartschaften für Pflegepersonen für eine ganzjährige Pflege im Kalenderjahr 2016

Pflegestufe	14 Stunden	21 Stunden	28 Stunden
	Entgeltpunkte*		
0 (ab 2013)	–	–	–
1	0,25	–	–
2	0,34	0,51	–
3	0,39	0,58	0,77

* Eigene Berechnungen, Entgeltpunkte sind bewertet am Durchschnittsentgelt für das Jahr 2016 gem. Anlage 1, SGB VI.

Das daraus ermittelte Durchschnittsentgelt wird auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag aufgerundet. Auf der Grundlage der Beitragsleistung der Pflegekassen werden die Rentenanwartschaften ermittelt. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die nach Pflegestufe und Pflegeaufwand zu erzielenden Entgeltpunkte im Jahr 2016.

Das im Jahr 2017 in Kraft getretene Pflegestärkungsgesetz sieht eine veränderte Bewertung der Rentenanwartschaften von Pflegepersonen vor (Tabelle 2). Gleichzeitig kam es zu einer Neubestimmung der Pflegebedürftigkeit⁴. Die früheren Pflegestufen wurden in Pflegegrade überführt. Der Pflegeaufwand wird nicht mehr in Stunden bewertet, sondern er bemisst sich an der Art der über die PflegeV in Anspruch genommenen Pflegeleistungen.

Welche Auswirkungen die Reform auf die Rentenanwartschaften von Pflegepersonen hat, wurde bisher noch nicht evaluiert. Vorläufigen Finanzaufgaben der Deutschen Rentenversicherung zufolge ergab sich zwischen 2016 und 2017 ein Zuwachs an Beitragszahlungen von den Pflegekassen in der Höhe von etwa 50%. Dieser kann mit hoher Wahrscheinlichkeit hauptsächlich der vorangegangenen Reform zuge-

schrieben werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Beitragszahlungen für Pflegenden mit sehr umfangreichen Pflegeaufgaben (Pflegegrad 4 und 5) verbessern, während Pflegepersonen mit geringerem Pflegeaufwand in etwa gleichgestellt sind. Werden zusätzliche Sachleistungen in Form von professionellen Pflegedienstleistungen in Anspruch genommen, dann können die Anwartschaften durch die Reform auch sinken. Durch die Herabsetzung des Schwellenwertes von 14 Stunden wöchentlicher Pflege auf 10 Stunden sollten nach neuem Recht zusätzliche Pflegepersonen unter die Rentenversicherungspflicht fallen⁵. Eine Besitzstandsschutzregelung (§ 141 SGB XI) sichert außerdem, dass Personen, die bereits 2016 als Pflegeperson rentenversichert waren, unter den gleichen Pflegebedingungen keine Verringerung der Beitragsleistungen erfahren. Für die hier präsentierten Analysen, die auf der Grundlage des Rentenzugangs 2016 durchgeführt wurden, spielt die neue Gesetzgebung noch keine Rolle.

Zusätzliche Entgeltpunkte können aufgrund der Pflege eines Kindes unter 18 Jahren unter bestimmten Voraussetzungen erlangt werden. Sog. Kinderpflegezeiten werden behandelt wie Kinderberücksichtigungszeiten (§ 70 Abs. 3a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VI). Liegen diese Zeiten nach 1992 so können vorliegende Entgeltpunkte aus Beitragszeiten um maximal 0,0278 Entgeltpunkte auf insgesamt maximal 0,0833 Entgeltpunkte pro Monat aufgestockt werden.

⁴ Nakielski, Winkel (2017): Wie jetzt Pflegebedürftigkeit festgestellt und die Höhe des Pflegebedarfs ermittelt wird. In: Soziale Sicherheit 1/2017, S. 9–17.

⁵ Rothgang, Müller, Runte und Unger (2018): Pflegereport 2017. Barmer, Berlin.

Tabelle 2: Rentenanwartschaften für Pflegepersonen für eine ganzjährige Pflege im Kalenderjahr 2016 fiktiv bewertet nach neuem Rechtsstand ab 2017

Pflegegrad	Sachleistung	Kombileistung	Pflegegeld
	Entgeltpunkte*		
1	–	–	–
2	0,18	0,22	0,26
3	0,29	0,35	0,41
4	0,47	0,57	0,67
5	0,67	0,82	0,96

* Eigene Berechnungen, Entgeltpunkte sind bewertet am Durchschnittsentgelt für das Jahr 2016 gem. Anlage 1, SGB VI.

Ferner gab es zwischen dem 1.1.1992 und dem 31.3.1995 die Möglichkeit, freiwillige Beiträge als Pflegeperson einzuzahlen. Voraussetzung war, dass für die Pflege regelmäßig wöchentlich mindestens zehn Stunden aufgewendet wurden (§ 177 SGB VI i. d. F. vom 1.1.1992 bis 31.3.1995). Hat eine Pflegeperson keine freiwilligen Beiträge entrichtet, konnten die Pflegezeiten auf Antrag als Berücksichtigungszeiten wegen Pflege anerkannt werden (§ 57 SGB VI i. d. F. vom 1.1.1992 bis 31.3.1995). Aus den Berücksichtigungszeiten leiten sich keine eigenständigen Anwartschaften ab. Sie sind einerseits wichtig, um bestimmte Anspruchsvoraussetzungen (Wartezeiten) zu erreichen. Andererseits wirken sich Berücksichtigungszeiten wegen Pflege im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung positiv auf die Bewertung der beitragsfreien Zeiten aus. Monate, die mit Pflegeberücksichtigungszeiten belegt sind, werden so gewertet, als wären in diesem Monat 0,0625 Entgeltpunkte erzielt worden (§ 263 SGB VI), sofern nicht durch eine parallel liegende Beitragszeit dieser Entgeltpunktwert überschritten wird.

Die nachfolgenden Auswertungen konzentrieren sich auf die Pflichtversicherungszeiten als Pflegeperson, da sie einerseits am weitesten verbreitet sind und andererseits ihre Auswirkungen auf die Rente mit den Daten eindeutig bestimmt werden kann.

3. Wer erhält Entgeltpunkte für die Pflege, wie lang sind die Pflegezeiten und wie hoch ist ihr Beitrag zur Rentenhöhe?

Im Folgenden untersuchen wir unter Rückgriff auf die Datenerhebung der VVL die Neuzugänge in eine Altersrente⁶ aus dem Jahr 2016. Dabei beschränkten wir uns auf Rentenzugänge im Alter zwischen 60 und 66 Jahren. Rentenzugänge älterer Personen werden nicht berücksichtigt, weil bei ihnen mit einem höheren Risiko die Pflegezeiten vor Einführung der sozialen PflegeV liegen. Pflegezeiten führen innerhalb der RV seit Mai 1995 zu Beitragszeiten und werden seitdem systematisch erfasst. Pfllegetätigkeiten, die vor diesem Zeitpunkt liegen, können mit den Daten der Deutschen Rentenversicherung nicht umfassend abgebildet werden. Zwar sind zum Teil auch Pfllegetätigkeiten in den Daten enthalten, die zwischen 1992 und 1995 geleistet wurden, allerdings wurden diese Zeiten nur auf Antrag als Berücksichtigungszeiten anerkannt. Freiwillige Beiträge aufgrund der Pflege eines Angehörigen wurden kaum eingezahlt. Weiterhin werden Pflegephasen bis zum Renteneintritt im Jahr 2016 erfasst. Viele Personen, die im Monat vor Rentenbeginn noch als Pflegeperson versichert waren, führen die Pflege mit großer Wahrscheinlichkeit auch über diesem Zeitpunkt hinaus fort, allerdings sind die Daten zu diesen Pflegeereignissen unvollständig. Im Vordergrund der folgenden Auswertungen stehen Pflegephasen, die im Beobach-

tungszeitraum begonnen und auch abgeschlossen wurden.

● Pflegezeiten

In den Daten der VVL 2016 liegt der Anteil an Personen im Rentenzugang, deren Konto mindestens einen Monat Zeiten aus einer Pfllegetätigkeit aufweisen, bei 8,6%. Die geschlechtsspezifische Differenzierung zeigt hierbei, dass Frauen mit 15% deutlich häufiger als Männer (2%) eine nicht erwerbsmäßige Pfllegetätigkeit übernehmen.

Unter den Personen mit Rentenbeginn im Jahr 2016 und mit Pflegezeiten in den Versicherungskonten sind 91% Frauen und 9% Männer. Demnach nehmen Frauen die Leistungen zur sozialen Sicherung von Pflegepersonen häufiger in Anspruch.

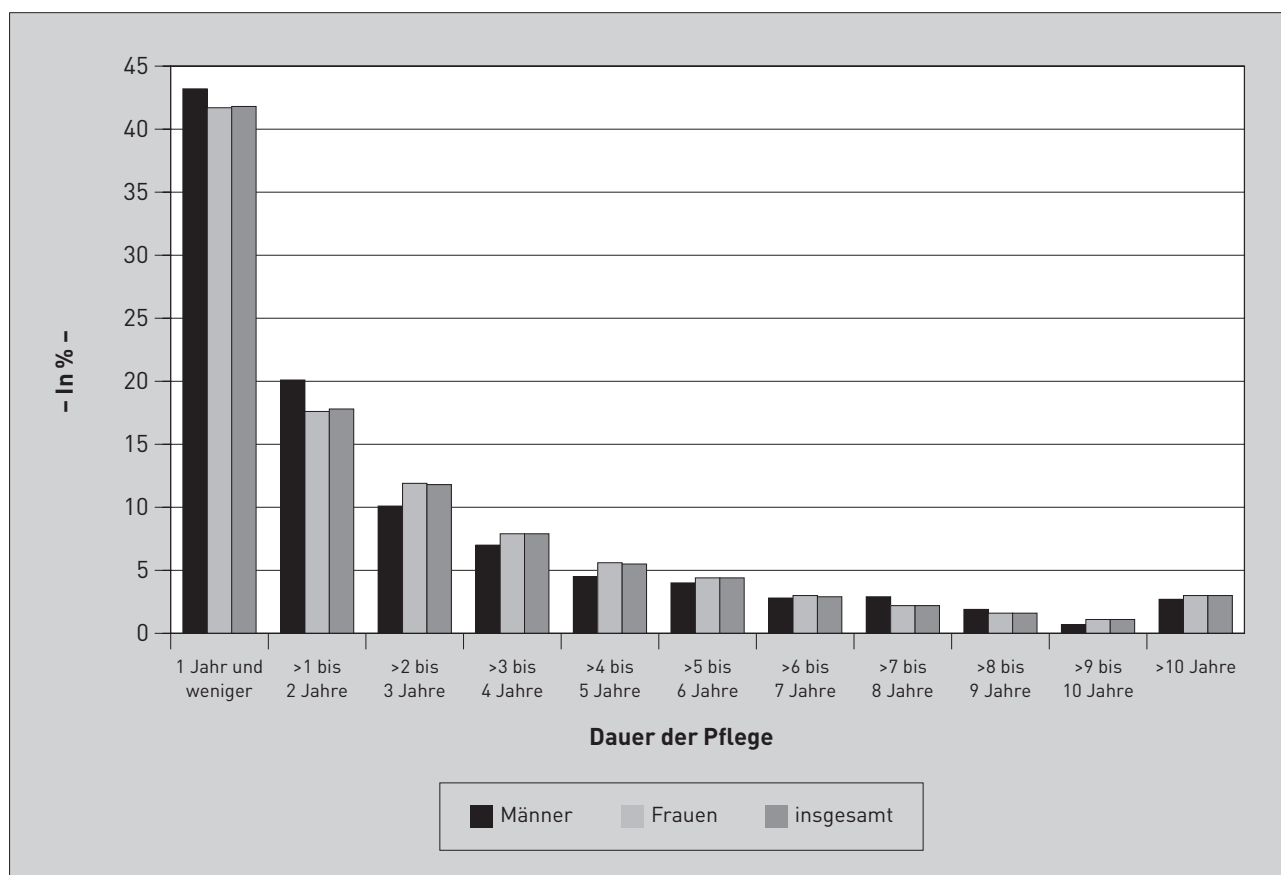
Da Pfllegetätigkeiten für unterschiedliche Personen geleistet sowie durch andere rentenrechtliche Zeiten unterbrochen werden können, stellt sich die Frage, ob sich mehrere Pflegephasen in den Versicherungsbiographien identifizieren lassen. Liegt eine Unterbrechung der Pfllegetätigkeit von mehr als sechs Monaten vor, wird die Pflegephase in der vorliegenden Analyse als abgeschlossen definiert. Weitere Pflegezeiten werden einer neuen Pflegephase zugeschrieben. Die Auszählung dieser Pflegephasen verdeutlicht, dass 89% der Pflegepersonen eine Pflegephase in ihrer Versicherungsbiographie aufweisen. Lediglich 10% haben zwei Pflegephasen. Ein Vergleich der Anzahl der Pflegephasen zwischen Männern und Frauen zeigt zudem, dass für Männer (95%) häufiger nur eine Pflegephase vorliegt als für Frauen (88%). Lediglich für 4% der Männer und für 11% der Frauen können zwei voneinander unabhängige Pflegephasen beobachtet werden. Personen mit mehr als zwei Pflegephasen sind dagegen sehr selten.

Das Alter der Pflegepersonen zu Beginn der ersten Pflegephase variiert zwischen den Geschlechtern deutlich. Frauen beginnen früher im Lebensverlauf eine Pflege. Unter allen pflegenden Männern beginnen rd. 18% im Alter zwischen 40 und 49 Jahren ihre Pfllegetätigkeit. Bei den rentenversicherten pflegenden Frauen sind es 40%, die in dieser Altersgruppe die Pflege beginnen. Spiegelbildlich zeigen sich diese Unterschiede in der Altersgruppe von 60 bis 66 Jahren. Hier beträgt der Anteil der Männer, die erstmalig eine Pfllegetätigkeit übernehmen, an allen Männern mit Pflichtversicherungszeiten als Pflegeperson 37% und liegt damit 18 Prozentpunkte über dem Anteil der pflegenden Frauen. Männer erhalten demnach seltener in der Haupterwerbsphase Leistungen zur sozialen Sicherung aus Pflegezeiten und dafür häufiger zum Ende der Versicherungsbiographie.

Für die Betrachtung der Länge der Pflegephase werden nur die Zeiten und Phasen berücksichtigt, für die vollständige Informationen zwischen Mai 1995 und dem Renteneintritt im Jahr 2016 vorhanden sind. Ausgeschlossen werden damit zum einen Pflegeverhältnisse, die bereits vor der Einführung der PflegeV

⁶ Renten wegen einer Erwerbsminderung werden in den Analysen nicht berücksichtigt.

Abb. 1: Prozentuale Verteilung der Pflegeereignislängen nach Geschlecht



Quelle: FDZ-RV – SUFVVL2016, N = 12495.

bestanden (0,9%). Zum anderen werden Pflegephasen, die bis zum Eintritt in die Altersrente bestehen und deren Erfassung mit dem Renteneintritt endet (1,2%), nicht berücksichtigt. Bei diesen beiden Konstellationen kann die Länge der Pflegephasen nicht bestimmt werden, da entweder der Beginn oder das Ende der Pflege nicht bekannt ist.

Für die vollständig vorliegenden Pflegephasen wird in Abb. 1 die Dauer in Jahren gruppiert nach Geschlecht sowie insgesamt dargestellt.

Aus der Abbildung lässt sich erkennen, dass etwas mehr als 40% der pflichtversicherten Pflegepersonen eine Pflege Tätigkeit bis zu einem Jahr ausüben. Von diesen Personen geht ca. ein Viertel dieser Tätigkeit bis zu sechs Monate nach. Eine Pflegedauer von bis zu zwei Jahren liegt bei etwas mehr als 15% der beobachteten Personen vor. Damit hat mehr als die Hälfte der Pflegenden eine Pflegedauer von bis zu 24 Monaten. Die Differenzierung nach Geschlecht macht darüber hinaus deutlich, dass Männer häufiger kürzere Pflegedauern von bis zu zwei Jahren aufweisen als Frauen. Bei vergleichsweise langen Pflegezeiten von mehr als zehn Jahren gibt es kaum Unterschiede bei den Anteilen von Männern und Frauen.

Im Durchschnitt üben Pflegepersonen des Rentenzugangs 2016 ein Pflegeereignis für 33,3 Monate (2,77 Jahre) aus (arithmetisches Mittel). Die Hälfte

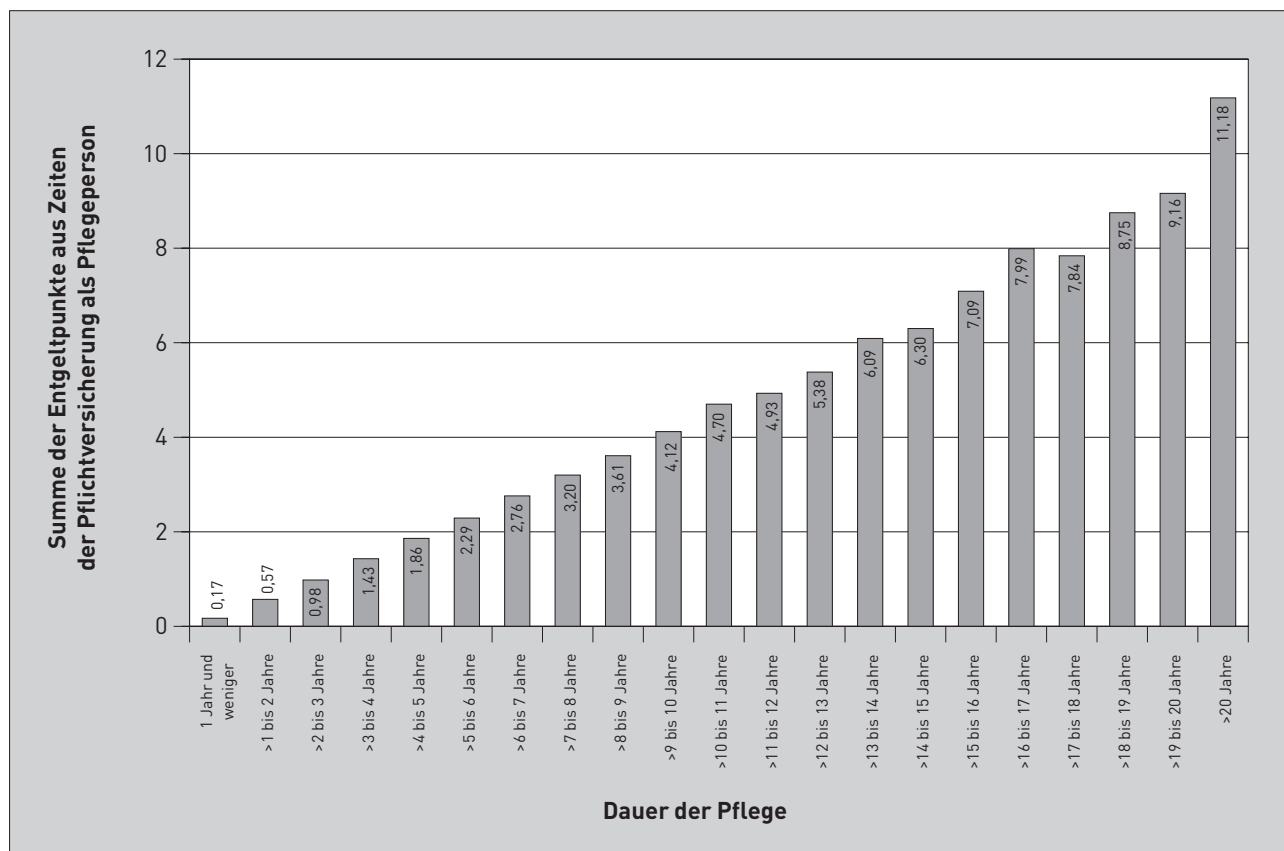
der Pflegepersonen hat 20 Monate (etwas weniger als 2 Jahre) Pflichtbeitragszeiten durch die Pflege erworben (Median). Während dieser Wert für Männer durchschnittlich 17 Monate beträgt, liegt er bei Frauen mit 20 Monaten etwas höher.

Die Unterschiede in den Versicherungszeiten kombiniert mit den je nach Grad der Pflegebedürftigkeit und Umfang der Pflegetätigkeit abgestuften Beitragsleistungen der Pflegekassen führen dazu, dass sich aus den Pflichtversicherungszeiten als Pflegeperson sehr unterschiedliche Rentenanwartschaften ergeben.

• Anwartschaften aus Pflichtversicherungszeiten als Pflegeperson

Im Folgenden werden die erzielten Anwartschaften aus Zeiten der Pflichtversicherung als Pflegeperson ausgewertet. Die rentensteigernde Wirkung von Berücksichtigungszeiten wegen Pflege und Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bleiben unberücksichtigt. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die zuletzt genannten Zeiten im Allgemeinen nur geringe Auswirkungen auf die Rentenhöhe haben, weil sie einerseits selten in den Versicherungsbiographien vorkommen und andererseits in der Regel nur in geringem Umfang die Rentenanwartschaften erhöhen. Die Angaben werden in Entgeltpunkten und nicht in Euro-Beträgen ausgewiesen,

Abb. 2: Durchschnittliche Summe der Entgeltpunkte aus Zeiten der Pflichtversicherung als Pflegeperson nach Dauer der Pflege



Quelle: FDZ-RV – SUFVWL2016.

weil, je nachdem, ob die Pflege im früheren Bundesgebiet (alte Bundesländer) oder im Beitrittsgebiet (neue Bundesländer) ausgeübt wurde, andere Bewertungsgrundsätze gelten (§ 254d SGB VI).

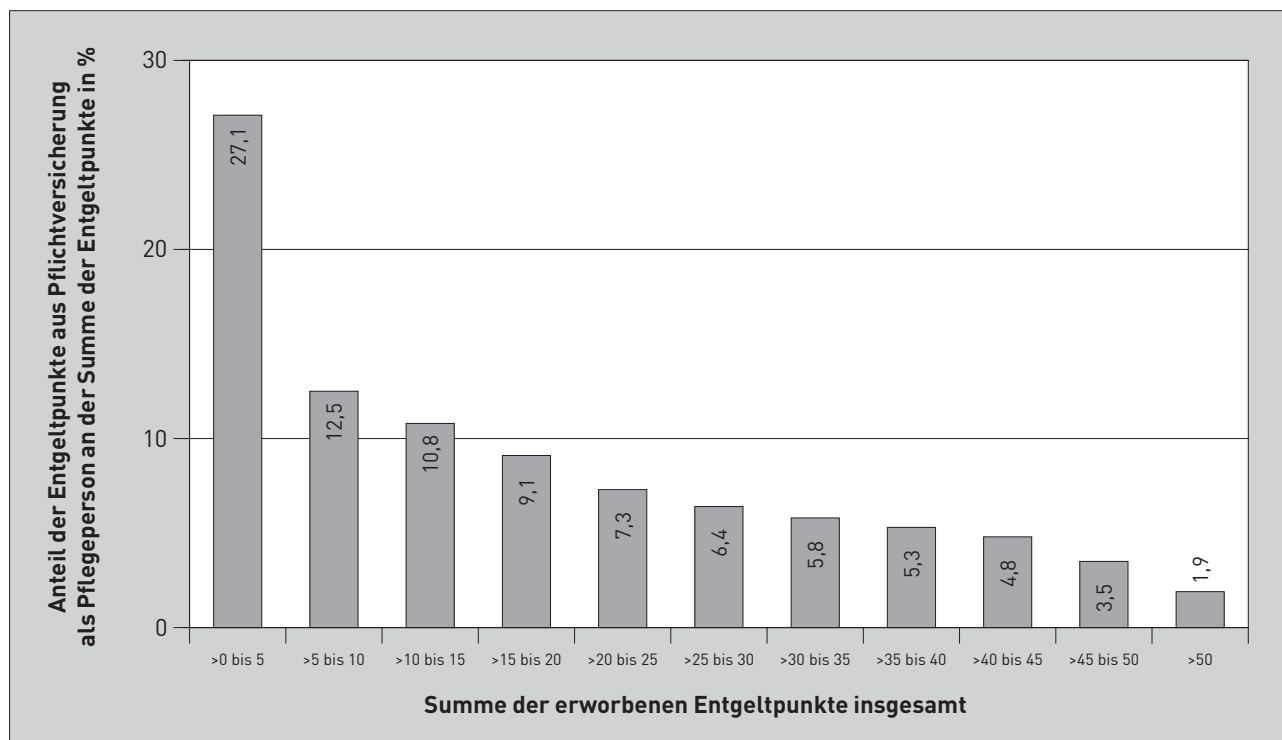
Um einen Rentenanspruch geltend zu machen, muss die Voraussetzung der allgemeinen Wartezeit von mindestens 60 Monaten mit Beitragszeiten erfüllt sein. Bei den hier untersuchten Altersrentenzugängen aus dem Jahr 2016 erwerben 1,6% der Personen, die Zeiten der Pflichtversicherung als Pflegeperson im Versicherungskonto aufweisen, diesen Anspruch aufgrund der Pflegezeiten. Diese Personen würden ohne die Pflichtversicherungszeiten als Pflegeperson keine Altersrente der gesetzlichen RV beziehen oder sie müssten später eine Altersrente beantragen, um vorher weitere Beitragszeiten anzusammeln.

Die Beiträge aus der Pflichtversicherung für Pflegepersonen begründen Rentenansprüche. Im Durchschnitt erbringt jeder Monat mit Beitragszeiten wegen Pflege 0,0329 Entgeltpunkte. Aus einem Jahr Pflege resultieren also im Schnitt rd. 0,4 Entgeltpunkte. Gemessen am Durchschnittsentgelt aus Anlage 1, SGB VI im Jahr 2016 von 36 187 EUR entsprechen die erzielten Ansprüche für ein Jahr Pflege einem beitragspflichtigen Entgelt in Höhe von knapp 14 300 EUR.

Personen, die 2016 einer Altersrente zuzugingen und Zeiten der Pflichtversicherung als Pflegeperson in ihrer Versicherungsbiographie aufweisen, erzielen aufgrund ihrer Pflegetätigkeit im Durchschnitt 1,56 Entgeltpunkte. Frauen erreichen höhere durchschnittliche Entgeltpunktwerte (1,58) als Männer (1,38), weil sie in der Regel etwas längere Pflegezeiten aufweisen. Die durchschnittlichen Entgeltpunkte pro Monat Pflegetätigkeit sind bei Frauen und Männern nahezu gleich.

Der Durchschnittswert ist stark dadurch geprägt, dass die meisten Pflegeepisoden weniger als drei Jahre andauern. Wer länger pflegt, der erzielt auch deutliche höhere Ansprüche aufgrund der Pflege (Abb. 2). Jeder Monat der Pflichtversicherung als Pflegeperson wirkt sich rentensteigernd aus. Wer zehn Jahre als Pflegeperson rentenversichert ist, kann seine monatliche Rente gem. den geltenden aktuellen Rentenwerten um deutlich über 100 EUR steigern. Es wird aber auch deutlich, dass die erworbenen Ansprüche aus Pflichtversicherungszeiten als Pflegeperson allein nicht ausreichen, um eine angemessene Alterssicherung zu begründen. Zumindest bei Pflegepersonen mit geringerem Pflegeaufwand und deshalb auch niedrigeren Beitragsleistungen werden teilweise auch gleichzeitig weitere Ansprüche in der gesetzlichen RV erworben, z. B. indem sie die nicht er-

Abb. 3: Anteil der Entgeltpunkte aus Pflichtversicherung als Pflegeperson an der Summe der Entgeltpunkte insgesamt



Quelle: FDZ-RV – SUFVWL2016.

werbsmäßige Pflege mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung verbinden?

Der Anteil der Anwartschaften aus den Pflegezeiten an allen Anwartschaften – hier definiert als die Summe der Entgeltpunkte ohne Berücksichtigung von Ab- und Zuschlägen – liegt bei 8,7%. Frauen weisen einen leicht erhöhten Anteil von 8,8% im Vergleich zu Männern mit 7,5% auf, der zum einen daraus resultiert, dass sie im Durchschnitt länger pflegen und zum anderen daraus, dass sie insgesamt geringere Anwartschaften als Männer aufweisen. Bemerkenswert ist, dass Pflegezeiten für Personen mit geringen Renten eine höhere Bedeutung haben (Abb. 3). Unter den Personen, die in der Summe 5 und weniger Entgeltpunkte aufweisen, liegt der Anteil der Entgeltpunkte aus Pflegezeiten an der gesamten Rentenanswartschaft im Durchschnitt bei gut einem Viertel. Zu dieser Gruppe gehört auch ein geringer Anteil von Personen, die ausschließlich Zeiten der Pflichtversicherung als Pflegeperson in ihrem Versicherungsverlauf aufweisen und jene, die aufgrund der Pflegezeiten die allgemeine Wartezeit überhaupt erst erfüllen und damit einen Rentenanspruch in der gesetzlichen RV erwerben. Aber auch unter den Altersrentenzugängen, die insgesamt Anwartschaften von 5 bis 15 Entgeltpunkten erworben haben, liegt der Anteil der Entgeltpunkte aus Pflegezeiten bei über 10%. Je höher die Rentenanswartschaften insgesamt ausfallen, desto geringer ist der Anteil, den Entgeltpunkte aus Pflegezeiten daran ausmachen. Diese Befunde verweisen darauf, dass häufig Personen gerade

deshalb die Pflege eines Angehörigen übernehmen, weil sie weniger gut in den Arbeitsmarkt eingebunden sind. Diese Lebensverläufe sind durch häufige Erwerbsunterbrechungen gekennzeichnet, oft verbunden mit Zeiten der Kindererziehung⁸. Gerade für diesen Personenkreis, der nur schwer eine eigenständige Alterssicherung aufbauen kann, sind die erworbenen Rentenleistungen aufgrund der Pflege Tätigkeit wichtig.

4. Fazit

Von den Zugängen in eine Altersrente im Jahr 2016 hat fast jede sechste Frau Zeiten der Pflichtversicherung als Pflegeperson in ihrem Versicherungsverlauf. Bei den Männern, die einer Altersrente zugewandert sind, waren dies nur zwei Prozent. Das verdeutlicht, wie wichtig die Anerkennung der Pflege eines Angehörigen als gesellschaftliche Aufgabe ist, die vor allem Frauen leisten. Die Pflichtversicherungszeiten tragen durchaus dazu bei, die Altersrente aufzustocken, aber Zeiten der Pflege allein reichen nicht

⁷ Czaplicki (2012). Pflege und Erwerbstätigkeit – Eine lebensverlaufstheoretische Perspektive. Sozialer Fortschritt, 61 (7), S. 159–165 und Czaplicki (2016). Pflege zahlt sich aus – Der Beitrag nichterwerbsmäßiger Pflege zur Alterssicherung. Sozialer Fortschritt, 65 (5), S. 105–112.

⁸ Stegmann, Mika (2007). Ehrenamtliche Pflege in den Rentenbiographien. Deutsche Rentenversicherung (DRV Schriften), S. 11–12.

aus, um eine eigenständige Altersvorsorge zu erzielen. Hierzu sind die durchschnittlich erworbenen 0,4 Entgeltpunkte pro Jahr zu gering. Da Pflegephasen typischerweise kurze Phasen im Lebensverlauf darstellen, ist nicht davon auszugehen, dass sich allein durch sie eine ausreichende Alterssicherung begründet.

Zu beachten ist, dass die hier dargelegten Befunde aufgrund der aktuellen Gesetzesänderungen keine abschließende Bewertung über die Beitragszeiten als Pflegeperson und ihren Einfluss auf die Altersrente geben können. Mit dem ab 2017 geltenden Flexirentengesetz besteht die Möglichkeit, weitere Anwartschaften als Pflegeperson nach Eintritt in die Altersrente zu erwerben. Durch die Neuregelung kann eine Person, die bereits eine Altersrente bezieht, weiterhin als Pflegeperson versichert sein, sofern sie auf einen Teil ihrer Altersrente verzichtet. Dazu reicht bereits eine Reduzierung der Rentenleistungen um ein Prozent aus. Da Pflegepersonen kein Einkommen durch die Pflege erzielen, spielen die durch das Flexirentengesetz definierten Hinzuverdienstgrenzen

keine Rolle. Die Pflegekassen entrichten entsprechend dem Pflegeumfang den vollen Beitragssatz. Hinzu kommt, dass die zusätzlichen Beitragszeiten als Pflegeperson mit Zuschlägen bewertet werden, sobald die Person die Regelaltersgrenze überschritten hat. Werden die Anwartschaften aus der Pflegetätigkeit für die Altersrente geltend gemacht, wird für jeden Monat über der Regelaltersgrenze ein Zuschlag von 0,5 % auf die zusätzlich erworbenen Anwartschaften aus der Pflegetätigkeit gewährt. Zz. liegen noch keine Angaben darüber vor, in welchem Umfang die Flexirente von Pflegepersonen mit Altersrentenbezug in Anspruch genommen wird. Den Ergebnissen einer repräsentativen Studie folgend beträgt der Anteil der Pflegepersonen, die 65 Jahre und älter sind, an allen Pflegepersonen, die einen pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne der sozialen PflegeV versorgen, 33 %⁹. Aus diesem Personenkreis wäre ein großer Anteil mit Bezug einer Rente der gesetzlichen RV bei der Inanspruchnahme einer Teilrente berechtigt, weitere rentensteigernde Anwartschaften als Pflegepersonen zu erwerben. Mit der Einführung der Flexirente können so erstmalig selbst während des Bezugs einer nur geringfügig reduzierten Altersrente zusätzliche rentenerhöhende Anwartschaften erworben werden.

⁹ Schneekloth, Wahl (2005). Möglichkeiten und Grenzen selbständiger Lebensführung in privaten Haushalten (MUG III). Integrierter Abschlussbericht. Berlin; BMFSFJ, S. 77.